

Planauflagen

Gemeinde Gelterkinden

Quartierplanung «Bleichi» – Planaufgabe

Der Gemeinderat genehmigte am 26. April 2021 die Quartierplanung «Bleichi», bestehend aus Quartierplan, Quartierplan-Reglement und Planungsbericht (inkl. Mitwirkungsbericht). Gemäss § 31 und § 41 des Raumplanungs- und Baugesetzes des Kantons Basel-Landschaft sind erlassene Zonenvorschriften während dreissig Tagen öffentlich aufzulegen.

Die Planaufgabe dauert **vom 6. Mai 2021 bis 4. Juni 2021**. Die Unterlagen können auf der Gemeindefree website gelterkinden.ch und während den Schalteröffnungszeiten bei der Abteilung Bau der Gemeindeverwaltung an der Marktgasse 8 eingesehen werden. Auskünfte erteilt Pascal Bürgin, Leiter Bauabteilung, 061 985 22 50.

Allfällige Einsprachen sind innerhalb der Auflagefrist schriftlich und begründet einzureichen an: Gemeinderat Gelterkinden, Gemeindeverwaltung, Marktgasse 8, 4460 Gelterkinden.

Gemeinderat Gelterkinden

Gemeinde Lausen

Überarbeitung Strassenreglement – Auflage Mitwirkungsbericht

Im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung der Bevölkerung wurde gemäss § 7 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vom 26. Februar 2021 bis 12. März 2021 das überarbeitete Strassenreglement öffentlich aufgelegt.

Der Schlussbericht über das Mitwirkungsverfahren wird im Sinne von § 2 der Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV) **vom Freitag 7. Mai 2021 bis Freitag 21. Mai 2021** öffentlich aufgelegt. Die Mitwirkenden, welche eine schriftliche Eingabe gemacht haben, erhalten den Bericht mit separatem Schreiben.

Die Unterlagen können während der Auflagefrist zu den Schalterstunden, Montag und Donnerstag 10.00-12.00/14.00-17.00 Uhr, Dienstag 07.30-12.00/14.00-17.00 Uhr, Mittwoch 10.00-12.00/14.00-18.00 Uhr sowie Freitag 10.00-12.00/14.00-16.00 Uhr, bei der Abteilung Bau und Unterhalt (Erdgeschoss Gemeindehaus) eingesehen werden.

Gemeinde Lausen

Gemeinde Therwil

Plangenehmigungsverfahren für Starkstromanlagen Öffentliche Planaufgabe

für:

- S-0176454.1,
Unterwerk Therwil, Neubau auf Parzelle 518
Koordinaten: 2608535/1261575

Beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat hat die Primeo Netz AG, Weidenstrasse 27, 4142 Münchenstein das oben erwähnte Plangenehmigungsgesuch eingereicht.

Die Gesuchunterlagen werden **vom 10. Mai bis zum 8. Juni 2021** in der Gemeindeverwaltung Therwil öffentlich aufgelegt.

Die öffentliche Auflage hat den Enteignungsbann nach den Artikeln 42-44 des Enteignungsgesetzes (EntG; SR 711) zur Folge. Wird durch die Enteignung in Miet- und Pachtverträge eingegriffen, die nicht im Grundbuch vorgemerkt sind, so haben die Vermieter und Verpächter ihren Mietern und Pächtern sofort nach Empfang der persönlichen Anzeige davon Mitteilung zu machen und den Enteigner über solche Miet- und Pachtverhältnisse in Kenntnis zu setzen (Art. 32 Abs. 1 EntG).

Wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG; SR 172.021) Partei ist, kann während der Auflagefrist beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat, Planvorlagen, Luppmenstrasse 1, 8320 Fehraltorf, Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Während derselben Auflagefrist kann, wer nach den Vorschriften des EntG Partei ist, sämtliche Begehren nach Artikel 33 EntG geltend machen. Diese sind im Wesentlichen:

- a. Einsprachen gegen die Enteignung;
- b. Begehren nach den Artikeln 7-10 EntG;
- c. Begehren um Sachleistung (Art. 18 EntG);
- d. Begehren um Ausdehnung der Enteignung (Art. 12 EntG);
- e. die geforderte Enteignungsentschädigung.

Zur Anmeldung von Forderungen innerhalb der Einsprachefrist sind auch die Mieter und Pächter sowie die Dienstbarkeitsberechtigten und die Gläubiger aus vorgemerkten persönlichen Rechten verpflichtet. Pfandrechte und Grundlasten, die auf einem in Anspruch genommenen Grundstück haften, sind nicht anzumelden, Nutzniessungsrechte nur, soweit behauptet wird, aus dem Entzuge des Nutzniessungsgegenstandes entstehe Schaden.

Eidgenössisches Starkstrominspektorat, Planvorlagen